Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 180: Von-der-Tinnen-Straße

Textliche Festsetzungen

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen außerhalb der Baugrenzen liegen (§ 23 (3) BauN VO).

2. Von der Zahl der Vollgeschosse sind Ausnahmen gem. § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen und Treppenhausaufgängen zulässig.

3. Soweit Baugrenzen geschossweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gem. § 23 (3) BauN VO bis zu 0,5 m überschritten werden.

4. In dem WR-Gebiet mit mehr als zweigeschossiger Bebauung sind Anlagen gem. § 23 (5) BauN VO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Das gilt auch für Stellplätze, soweit dafür keine gesonderten Flächen festgesetzt sind.

Baugestaltung

Im WR-Gebiet mit mehr als zweigeschossiger Bebauung sind:

1. die Außenwände der Gebäude auf mind. 2/3 ihrer Oberfläche mit Steinen rotbrauner oder graphitgrauer Färbung einheitlich zu verblenden;

2. Müllbehälter entweder in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen;

3. Grundstückseinfriedigungen nur als Hecken oder in Form von freien Gehölzpflanzungen zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe